

Wichtige Fragen zum Förderverfahren

Intelligente Stromspeichersysteme für Photovoltaikanlagen

Wann tritt die neue Richtlinie in Kraft?

Die Richtlinie tritt am 1. Juni 2018 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2018. Kauf und Inbetriebnahme der Anlage sowie das nach Kauf und Inbetriebnahme zu stellende Förderansuchen sind ausschließlich in diesem Zeitraum möglich.

Wann muss das Förderansuchen eingebracht werden?

Das Förderansuchen ist nach Erwerb und Inbetriebnahme der Anlage einzubringen und online mit dem Nachweis einer fachgerechten und sicheren Ausführung und Inbetriebnahme durch ein Fachunternehmen sowie einer Abschlussrechnung und Zahlungsbestätigung zu stellen.

Wenn das Ansuchen erst nachher eingebracht wird, wie kann ich da sicher sein, dass ich die Förderung bekomme?

Um Fördersicherheit zu erlangen, ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Förderkriterien der Richtlinie des Landes erfüllt werden. So ist es erforderlich, dass das Speichersystem von einem Fachunternehmen installiert worden ist. Das gewählte Stromspeichersystem muss zudem den in Punkt 5 der Richtlinien formulierten technischen Kriterien entsprechen. Das ist dann der Fall, wenn die gewählte Anlage auf der Hersteller-Liste veröffentlicht wurde. Diese ist auf der Homepage des Landes zu finden. Eine dritte entscheidende Bedingung betrifft den Umsetzungszeitraum, der mit 1. Juni 2018 bis 31. Dezember 2018 festgelegt wurde.

Wie kann ich überprüfen, ob das gewählte Stromspeichersystem den Förderkriterien entspricht?

Scheint die Anlage auf der Hersteller-Liste der Homepage des Landes auf, ist kein weiterer Nachweis erforderlich. Die entsprechende Type und der Hersteller müssen dann nur im Online-Ansuchen über Auswahl aus der Hersteller-Liste eingegeben werden.

Was ist zu tun, wenn die gewählte Stromspeichersanlage nicht auf der Hersteller-Liste aufscheint?

Scheint der Stromspeicher nicht auf der Liste auf, muss eine Hersteller-Erklärung eingeholt werden. Eine Vorlage mit entsprechendem Wortlaut stellt das Land Tirol mit der Datei „Hersteller-Erklärung“ als Download zur Verfügung. Durch Unterzeichnung mit Unterschrift und Stempel bestätigt der Hersteller, dass die technischen Vorgaben der Richtlinie des Landes vom gewählten Stromspeichersystem erfüllt werden. Die Bestätigung ist in diesem Fall vom Förderwerber dem Ansuchen online beizulegen.

Welche Punkte sind im Zusammenhang mit der Installation der Anlage durch das Fachunternehmen von Bedeutung?

Der fachgerechte Einbau des Stromspeichers durch einen befugten Fachunternehmer ist eine zentrale Fördervoraussetzung. Über das Fachunternehmen erhält der Förderwerber den Nachweis einer sicheren, den geltenden Regeln der Technik entsprechende Ausführung der Anlage. Gleichzeitig sorgt das Elektrotechnikunternehmen für die notwendige Einweisung des Nutzers in den Betrieb und klärt alle offenen Fragen. Mit Unterzeichnung der „Erklärung des Fachunternehmens“ – eine Vorlage ist über die Homepage des Landes abrufbar – gewährleistet das Unternehmen eine ordnungsgemäße Umsetzung.

Weitere Informationen unter www.tirol.gv.at/umwelt/energie/energiefoerderungen

Informationen zur Richtlinie, Förderkriterien und Förderverfahren, Hersteller-Liste*, Downloads zu allen Bestätigungen und Vorlagen (Hersteller-Erklärung, Erklärung des Fachunternehmens etc.)

(*Hersteller-Liste = Liste förderfähiger Stromspeicher und Steuerungen)